

4. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“, Ot Lohne

**hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB/
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 beschlossen, die 4. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“, Ot Lohne durchzuführen.

Weiter wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Änderungsbeschluss

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem anliegenden Plan

Wesentlicher Inhalt

Inhalt der Bauleitplanung ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Industriegebietes im nördlichen Anschluss an den Gewerbepark Lohner Klei Süd anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft.

Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung findet statt in der Zeit:

vom 03.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Sassendorf, Rathaus,
Bekanntmachungstafel in der Zentrale, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

Rathaus

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag von 6:45 bis 12:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 18:00 U

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen

Stellungnahmen zu den Planungsabsichten können während der öffentlichen Auslegung abgegeben werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass „der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können“.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung wird hiermit angeordnet.